



Foto: istockphoto | M. Sosulkin

Steuerfragen rund um die Aktienanleihe

Die Kursverluste des vergangenen Jahres haben oftmals dazu geführt, dass den Anlegern bei Aktienanleihen der jeweilige Basiswert andient wurde. Dabei entstandene Verluste zählen steuerlich aber erst bei Verkauf der Aktien

von StB Jochen Busch, bakertilly, München

Das Jahr 2018 war für Berater und Aktienanleger, zumal im vierten Quartal, eine herbe Enttäuschung. Nicht viel besser erging es Anlegern, die in Strukturierten Produkten wie Aktienanleihen, Discountzertifikaten oder ähnlichen Finanzderivaten mittelbar im Aktienmarkt investiert waren. Aufgrund der Kursrückgänge in den Underlyings erhielten die Inhaber derartiger Papiere zum Laufzeitende in vielen Fällen die zu Grunde liegenden Aktien ins Depot geliefert. Die steuerliche Behandlung einer solchen physischen Andienung beim Privatanleger ist nicht ganz einfach und wird im Folgenden am Beispiel der Aktienanleihen erläutert.

Grundfall Rückzahlung

Im Fall von Aktienanleihen, bei denen der Aktienkurs am Bewertungsstichtag den Basispreis des zu Grunde liegenden Basiswertes übersteigt, erhält der Anleger den Nominalbetrag zuzüglich einer Zinszahlung zurück. Die Zinsen unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Depotbank behält auf die Zinsen 25% Kapitalertragsteuer ein. Der Anleger hat damit seine Steuerschuld beglichen und muss nichts weiter unternehmen.

Beispiel 1 (alle Zahlen zzgl. Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer): Ein Anleger kauft 10.000 € Nominal einer einjährigen Aktienanleihe mit Basispreis von 20 € und einem Zinskupon von 4%. Der Kurs des Basiswertes liegt am Bewertungsstichtag bei 25 €.

Ergebnis: Bei Fälligkeit erhält er 10.000 € zuzüglich 400 € zurück. Die Bank behält 100 € Kapitalertragsteuer auf die Zinsen ein und schreibt dem Anleger 10.300 € gut.



StB Jochen Busch,
Baker Tilly, München

Andienung des Basiswerts

Kommt es bei Fälligkeit hingegen zur Andienung des Basiswertes, führt dies beim Anleger zwar wirtschaftlich zu einem unmittelbaren Verlust. Steuerlich wird dieser Verlust im Rahmen der Andienung aber noch nicht realisiert. Grund ist eine spezielle Vorschrift im Einkommensteuergesetz. Sie bewirkt, dass die Besteuerung bis zum späteren Verkauf des andienten Basiswertes hinausgezögert wird. Was bei Gewinnen zu einem Besteuerungsaufschub führt, bedeutet im Verlustfall für Anleger einen Nachteil.

Beispiel 2 (Abwandlung Beispiel 1): Der Kurs des Basiswertes liegt am Bewertungsstichtag bei 16 €. Der Anleger erhält pro 1.000 € Nominal der Aktienanleihe 50 Aktien des Basiswertes geliefert (1.000/20), insgesamt also 500 Aktien. Der Kurs des Basiswertes bei Lieferung beträgt 15 €.

Ergebnis: Der Anleger erleidet bei Lieferung der Aktien (ohne Berücksichtigung der vereinnahmten Zinsen) bei einem ursprünglichen Kaufpreis von 10.000 € und einem Gegenwert der 500 gelieferten Aktien von 7.500 € (500 * 15) einen Verlust in Höhe von 2.500 €. Dieser wirtschaftliche Verlust zählt steuerlich jedoch nicht. Vielmehr fingiert der Gesetzgeber, dass die Aktienanleihe zu 10.000 € verkauft wurde und beim Anleger Anschaffungskosten von 10.000 € für die andienten 500 Aktien angefallen sind.

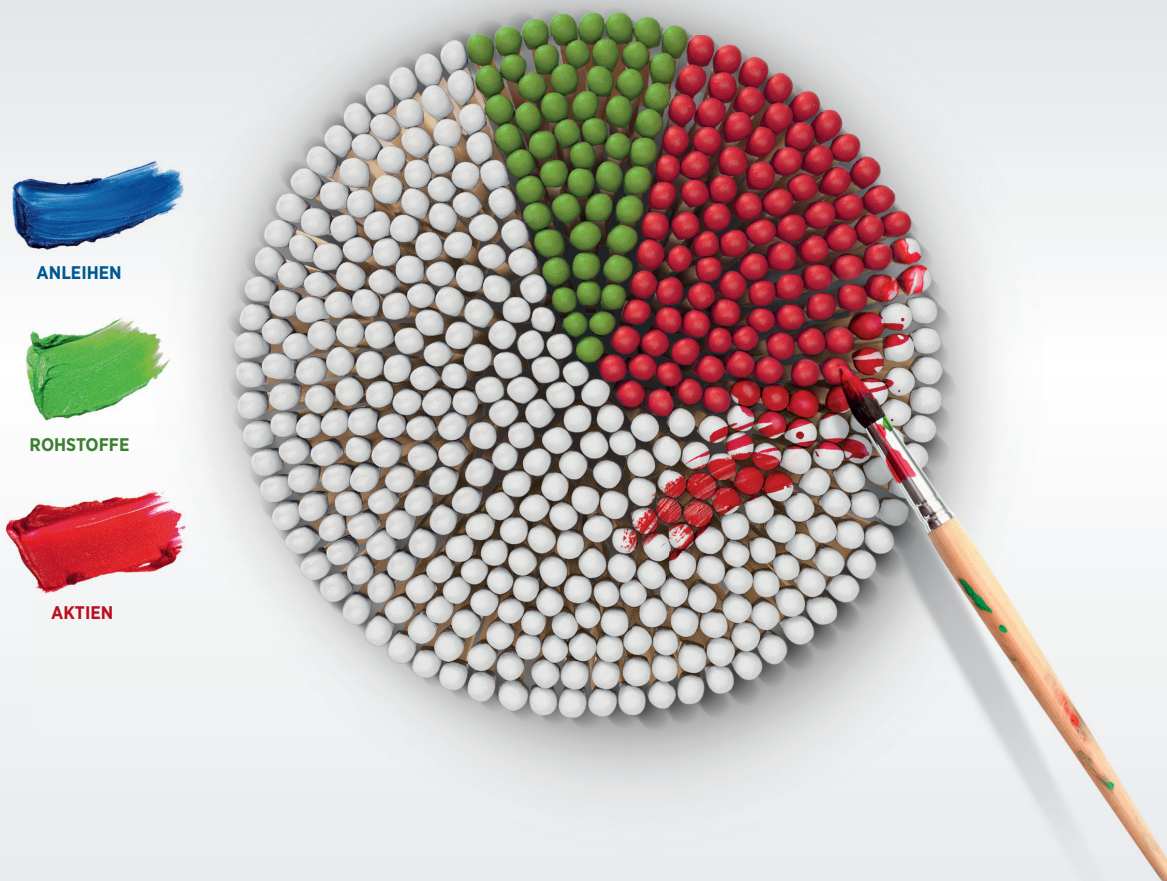
Anteiliger Barausgleich

Erfolgt im Rahmen der Andienung des Basiswertes auch ein anteiliger Barausgleich, gilt dieser Mittelzufluss hingegen sofort als abgeltungsteuerpflichtiger Kapitalertrag (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18.01.16, Rz. 106).

Beispiel 3: Der Basispreis der Aktie liegt abweichend von Beispiel 2 bei 22 €. Da der Aktienkurs am Bewertungsstichtag wiederum bei 16 € liegt, bekäme der Anleger rechnerisch pro 1.000 € Nominal Aktienanleihe

ComStage Vermögensstrategie ETFs

Geben Sie Ihren Investments einen individuellen Anstrich!



Ihre Kunden legen Wert auf Individualität bei der Geldanlage? Die ComStage Vermögensstrategie Portfolio-ETFs bieten eine kostengünstige Palette an Anlagelösungen für den langfristigen Vermögensaufbau. Egal, welches Chance-/Risiko-Verhältnis Ihre Kunden anstreben, ob ausgewogen, renditeorientiert oder risikoreduziert: Drei unterschiedliche Profile ermöglichen es, mit nur einer Investition in ein breit diversifiziertes Portfolio, passend zur persönlichen Strategie, zu investieren. Entdecken Sie jetzt unser Produktspektrum.

ComStage UCITS ETF	WKN	Allokation	Gesamtkostenquote (TER)
Vermögensstrategie Defensiv	ETF 702	40 % Aktien / 50 % Anleihen / 10 % Gold-ETCs	0,41 % p.a.
Vermögensstrategie	ETF 701	60 % Aktien / 30 % Anleihen / 10 % Rohstoffe	0,45 % p.a.
Vermögensstrategie Offensiv	ETF 703	80 % Aktien / 10 % Anleihen / 10 % Rohstoffe	0,55 % p.a.

Stand: 15. Februar 2019. Den Verkaufsprospekt mit ausführlichen Risikohinweisen und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) erhalten Sie bei der Commerzbank AG, ComStage ETF, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main oder unter www.comstage.de.

Jetzt informieren: www.etf-comstage.de/portfolio

ComStage

COMMERZBANK
Die Bank an Ihrer Seite



45,45 Aktien geliefert. Da eine Lieferung von Aktienbruchteilen nicht möglich ist, bekommt er stattdessen 450 Aktien (45 Aktien pro 1.000 € Nominal * 10). Die verbleibenden Bruchteile entsprechen 4,54 Aktien und werden zum Kurs von 16 € ausbezahlt.

Ergebnis: Dem Anleger fließt in Höhe des Barausgleichs von 72,64 € (=16 * 4,54 Aktien) ein abgeltungsteuerpflichtiger Kapitalertrag zu. Die Anschaffungskosten der 450 Aktien betragen 10.000 €. Dies entspricht auch dem steuerlichen Veräußerungspreis der Aktienanleihe (vgl. BMF-Schreiben, a.a.O.). Ein steuerlicher Verlust wird daher in diesem Zeitpunkt nicht realisiert.

Die steuerlich angesetzten Anschaffungskosten der Aktien verringern sich im Andienungszeitpunkt bei einem Barausgleich nur dann, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein ausdrückliche Angaben zum Verhältnis von Tilgung in bar und Basiswert vorsehen und bei Fälligkeit auch genau so verfahren wird (vgl. BMF, a.a.O., Tz. 107).

Verkauf des Basiswertes

Um den Verlust aus der Aktienandienung steuerlich geltend zu machen, muss der Anleger die angedienten Aktien verkaufen.

Beispiel 4: Der Anleger verkauft in Fortführung von Beispiel 3 seine 450 Aktien zum Kurs von 20 €, insgesamt also für 9.000 €.

Ergebnis: Steuerlich realisiert er mit dem Aktienverkauf einen Verlust in Höhe von 1.000 € (9.000 Verkaufspreis ./ 10.000 fiktive Anschaffungskosten der Aktien). Den Aktienverlust kann der Anleger jedoch nur

mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechnen. Das Steuererstattungspotenzial beträgt 250 € (25% * 1.000 € Verlust).

Alternativ ließe sich ein Verlust steuerlich auch aus dem Verkauf der Aktienanleihe vor der Fälligkeit realisieren. Vorteil: In diesem Fall wäre der Verlust auch mit anderen positiven Kapitaleinkünften – also nicht nur solchen aus Aktiengewinnen – verrechenbar!

Abgrenzung zu Xetra-Gold

Nicht unter die oben skizzierten Besteuerungsregeln fallen die sogenannten Xetra-Gold-Schuldverschreibungen. Macht der Anleger gegenüber dem Emittenten hier von seinem Lieferanspruch Gebrauch, so liegt in der Einlösung des Xetra-Gold-Papiers in Verbindung mit der Auslieferung des physischen Goldes kein steuerliches Veräußerungsgeschäft vor. Ein anschließender Verkauf des ausgelieferten Goldes unterliegt nicht der Einkommensteuer, sofern die Haltefrist von einem Jahr abgelaufen ist. Die Besitzzeit aus Xetra-Gold wird hierbei mitgezählt. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst entschieden (vgl. BFH-Urteil vom 06.02.2018, IX R 33/17, BStBl. II 2018, 525).

Auswirkungen Steuerreform?

Inwieweit die Regelungen zur steuerlichen Handhabung einer Aktienandienung auch künftig Bestand haben, ist aber ungewiss. Denn die große Koalition hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Abgeltungsteuer wieder abzuschaffen. Das soll aber lediglich für Zinserträge gelten. Zinserträge werden in Zukunft damit wieder mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers besteuert. Einen konkreten Zeitpunkt nennt

der Koalitionsvertrag nicht. Denn dies soll erst dann erfolgen, wenn der automatische Informationsaustausch funktioniert. Dividenden und Aktienveräußerungsgewinne würden demzufolge weiter der Abgeltungsteuer unterliegen. Der sachliche Grund für die Unterscheidung liegt in der steuerlichen Vorbelastung von Unternehmensgewinnen im Gegensatz zu Zinsaufwendungen.

Die Wiedereinführung des individuellen Steuersatzes von bis zu 45% nur für Zinserträge wirft auch im Kontext von strukturierten Finanzprodukten wie Aktienanleihen Fragen auf. Etwa, ob die progressiv-tarifliche Einkommensteuer auch für den Zinskupon bei Aktienanleihen gilt. Denn formal handelt es sich zwar um Zinserträge. Wirtschaftlich handelt es sich jedoch um eine Optionsprämie, die der Emittent dem Anleger für das Andienungsrecht des (Aktien)Basiswertes zahlt. Zu vermuten ist aber, dass sich der Gesetzgeber für den fiskalischen Ansatz entscheiden wird und er mithin den Zinskupon einer Aktienanleihe dem persönlichen Steuersatz unterwerfen wird.

Die steuerliche Behandlung der Aktienandienung aus einer Aktienanleihe an den Anleger könnte dagegen beibehalten werden. Ein steuerlicher Verlust aus dem Verkauf der Aktien nach Andienung wäre in diesem Szenario weiterhin abgeltungsteuerpflichtig und ließe sich mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnen. Naheliegender sind dann Gestaltungsüberlegungen, um hochbesteuerter Zinserträge in Form von niedriger belasteten Dividenden oder Aktienkurserefolgen zu vereinnahmen. Dies könnte dazu führen, dass zum Beispiel Discountzertifikate gegenüber Aktienanleihen steuerlich (wieder) attraktiver würden. Der Koalitionsvertrag sieht jedoch vor, etwaigen Gestaltungsüberlegungen den Wind aus den Segeln zu nehmen und Umgehungstatbestände zu verhindern. Insofern bleibt die konkrete Umsetzung abzuwarten.

Fazit

Bis dann gilt jedenfalls, dass Verluste aus Aktienanleihen steuerlich erst mit deren Verkauf realisiert werden. Alternativ kommt es für Anleger in Betracht, die Aktienanleihe rechtzeitig vor der Fälligkeit zu verkaufen.

*Dies ist ein externer Beitrag. Er gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Besteuerung von Aktienanleihen

Vorgang	Beurteilung
Auszahlung der Zinskupons	abgeltungsteuerpflichtig
Aktienandienung	Andienung führt nicht zur Verlostrealisation
Barausgleich	Barkomponente ist abgeltungsteuerpflichtig
Verkauf der angedienten Aktien	Aktienverkauf führt zur Verlostrealisierung
Verkauf der Aktienanleihe vor Fälligkeit	Anleiheverkauf führt zur Verlostrealisierung
Verlostverrechnung bei	
...Verkauf der angedienten Aktien	nur mit Aktiengewinnen
...Verkauf der Aktienanleihe	auch mit anderen Kapitalerträgen

Quelle: bakertilly